Mustersatzung für Hegegemeinschaften

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) nach § 10a 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 17 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NjagdG) wird für die Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft für den örtlichen Bereich ... gebildet. Sie führt den Namen e.V.
- (2) Sie hat ihren Sitz in
- (3) Zuständige Jagdbehörde ist der Landkreis/Stadt

§2 Mitglieder der Hegegemeinschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Inhaber eines Eigenjagdbezirkes und Jagdgenossen sein. Sie können sich durch ihre Pächter vertreten
- (2) Ordentliche Mitglieder können auch die Jagdpächter der in Abs. 1 genannten Jagdreviere sein, soweit die Reviere selber Mitglied sind. (3) Außerordentliche Mitglieder können sein die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen, bestätigte Jagdaufseher der beteiligten Reviere sowie Revierleiter der beteiligten Forstämter

§ 3 Begründung und Beendung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen zustimmenden Beschluss des Vorstandes begründet. Dem Antrag ist eine Karte mit den Grenzen des Reviers beizufügen.
- (2) Sie endet durch:
- Kündigung des Mitgliedes durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Jagdjahres gegenüber dem Vorsitzenden.
- Ausschluss, über den der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig, über den die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss abschließend entscheidet.
- Verlust der Voraussetzungen nach § 2.
- (3) Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Vermögens.

§ 4 Zweck

Die Hegegemeinschaft bezweckt die Hege und Bejagung des in § 1 genannten Wildes entsprechend den "Grundsätzen und Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Niedersachsen" (RdErl. des ML v. 16.06, 1986)

§ 5 Aufgaben

Der Hegegemeinschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
- 2. gemeinsame Schätzung des Wildbestands,
- 3. Erstellung eines Abschussplans für den Abschuss von Wild für das Gebiet der Hegegemeinschaft und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere.
- 4. Vorlage des Abschussplans bei der Unteren Jagdbehörde,
- 5. Vorschläge für die Bejagung des Schwarzwildes,
- 6. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien,
- 7. Kontrolle und Durchsetzung der Abschusserfüllung,
- 8. Durchführung einer jährlichen Hegeschau,
- Hinwirken auf Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern über die Wildfolge und über Nachssuchen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Ein Vorstandsmitglied muss Mitglied im Vorstand des betroffenen Hegerings sein.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- 1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Reviere im Gebiet der Hegegemeinschaft und Vorlage eines Vorschlags für die Erstellung eines Wildbewirtschaftungskonzepts,
- 2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- 3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 4. die Erstattung des Jahresberichts und
- 5. die Festsetzung von Maßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 8 der Satzung.(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jah-

ren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtzszeit ein neues Vorstandsmitglied. Im übrigen bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem ältesten, hierzu bereiten Mitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- 1. die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- 2. die Satzung oder Satzungsänderungen,
- 3. eventuelle Unterlagen zur Deckung der Kosten,
- 4. die Erstellung eines Abschussplanes für den Abschuss von Wild für das Gebiet der Hegegemeinschaft und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere,
- 5. die Auflösung der Hegegemeinschaft,
- 6. Beschwerden über Beschlüsse des Vorstandes nach § 6 Abs. 2 Nr. 5, soweit sie innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beim Vorstand vorgetragen sind.
- (4) Maßnahmen, die Kosten verursachen, können nicht gegen den Willen derjenigen, die die Kosten der Maßnahme zu tragen haben, beschlossen und durchgeführt werden.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

§ 8 Maßnahmen gegenüber Mitgliedern

Gegen Mitglieder, welche gegen jagdrechtliche oder satzungsmäßige Bestimmungen verstoßen haben, können besondere Maßnahmen festgesetzt werden. Zulässig sind

- Die Einziehung von Trophäen,
- eine Beschränkung des Abschusses für bis zu drei Jahren,
- die Verpflichtung zu besonderen Hegemaßnahmen.

Soweit der Verstoß gleichzeitig als Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Disziplinarmaßnahme geahndet wird, ist dies bei der Festlegung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Zur Bestreitung der notwendigen Sachausgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (2) Über Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf Ausgaben bis zur Höhe von 200 Euro im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Mittel tätigen.
- (3) Im Fall der Auflösung der Hegegemeinschaft fließen die verbliebenen Gelder der Jägerschaft zu, die sie für Maßnahmen der Biotopverbesserung zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

Ort, Datum

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am....... in der ordentliche Mitglieder anwesend bzw. vertreten waren, mit Stimmen beschlossen worden.
Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschrift d. Jagdbehörde